

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)712</p> <p>zu TOP 12b der 95. TO am 20.03.13</p> <p>19.03.2013</p>
--

**zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**  
**Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen**

- **KOM(2012)673 endg.; Ratsdok.-Nr: 16425/12**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Mitteilung der Kommission „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“ kommt zu der Einschätzung, dass die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für einen guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand in der EU bis 2015 nicht erreicht werden. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass zusätzliche Herausforderungen wie zum Beispiel die Auswirkungen des Klimawandels weitere Anstrengungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Wasserressourcen erfordern.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, ist zudem eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips und eine adäquate Umsetzung der WRRL-Bestimmungen zur Kostendeckung bei Wasserentnahmen notwendig. Artikel 9 der WRRL verlangt eine umfassende Kostendeckung bei allen Wasserdienstleistungen, einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten, unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Deutschland setzt dies bislang allerdings lediglich bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung um, weswegen ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission droht.

Alle Nutzungen der Wasserressourcen müssen an den Kosten beteiligt werden. Vor allem auch Industrie und Landwirtschaft müssen angemessen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beitragen. Dies betrifft die Vorgaben der WRRL zur Kostendeckung unter anderem bei der Wasserentnahme für die Kühlung von Industrieanlagen und die Bewässerung in der Landwirtschaft.

Beim Hochwasserschutz muss das Verursacherprinzip Anwendung finden. Auch die wichtigsten Begünstigten von Eindeichungen, wie etwa die Landwirtschaft oder Industrien in Auen sollen gemäß WRRL in angemessener Weise an den Kosten der durch sie mit verursachten Hochwasserschadensrisiken beteiligt werden.

Um die hohen Qualitätsstandards bei der Trinkwasserversorgung in Deutschland auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, muss die Wasserversorgung in kommunaler Hand bleiben. Durch die geplante EU-Konzessionsrichtlinie droht die schrittweise Privatisierung der

Wasserversorgung auf indirektem Weg. Auch mit den angekündigten Verbesserungen des Entwurfs besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit für kommunale Stadtwerke, ob sie die Wasserversorgung ausschreiben müssen und der Privatisierungsdruck steigt. Dies ist nicht förderlich für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, denn Wasserprivatisierungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass dadurch mitunter nicht nur die Preise angestiegen sind, sondern auch Investitionen in Umweltschutz und Wasserqualität zurückgingen.

Daher ist auch der Vorschlag der Kommission im Blueprint, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten des CIS-Prozesses (*Common Implementation Strategy*; gemeinsame Umsetzungsstrategie) zur Wasserrahmenrichtlinie einen Leitfadens zum Wasserhandel zu entwickeln, kontraproduktiv. Dieser würde weitere Privatisierungen forcieren.

Zudem muss eine größere Konsistenz von Richtlinien unterschiedlicher Rechtsbereiche zum Schutz der Wasserressourcen geschaffen werden. Hier ist insbesondere die Landwirtschaftspolitik entscheidend. Allein die Ausdehnung der als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß Nitratrichtlinie wird keinen Fortschritt bringen. Es bedarf einer grundlegenden Veränderung zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen in die Gewässer, insbesondere in das Grundwasser.

Dies betrifft auch andere Stoffe und Rechtsbereiche. So liefert der Blueprint keine ausreichende Antwort zu den durch die Überarbeitung der Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe (UQN-RL) einhergehenden Herausforderungen. Bei Überschreiten einer Umweltqualitätsnorm gemäß UQN-RL ist bisher nur unter REACH eine Überprüfung der Zulassung vorgesehen. Erforderlich ist aber eine Rückkopplung mit der Pflanzenschutzmittel-, Arzneimittel- oder Biozidzulassung. Die verschiedenen Richtlinien müssen zum Schutz der Wasserressourcen aber besser aufeinander abgestimmt werden.

Der Blueprint fordert spezifische quellenbezogene Maßnahmen im Stoffrecht. Dies wird unterstützt, denn diese sind besonders bzgl. Arzneimitteln und bei ubiquitären Stoffen, die weiterhin vermarktet (PFOS, DEHP) oder emittiert werden (Quecksilber), erforderlich. Es müssten hierfür stoffspezifische quellenbezogene Maßnahmen aufgenommen werden, zum Beispiel für Pflanzenschutzmittel, Biozide, Arzneimittel und Industriechemikalien.

Weiterhin fehlt der Themenkomplex "Kombinationswirkungen von Stoffen" im vorliegenden Blueprint völlig. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Papiers COM (2012) 252 final "The combination effects of chemicals - Chemical mixtures" vom 31.5.2012 bedauerlich, dessen Verfahrensvorschläge nicht in den Blueprint aufgenommen wurden, obwohl entsprechende Aktivitäten auf EU-Ebene bereits gestartet sind. Das Thema Kombinationswirkungen wird im vorliegenden Dokument jedoch ignoriert. Hierzu sind aber weitere Analysen und Maßnahmen notwendig.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- die Erkenntnisse der Mitteilung „Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“ in ihren Gesetzesvorhaben so umzusetzen und Wasserpolitik als Querschnittsaufgabe stärker in andere Politikbereiche einzubeziehen, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland erfüllt werden;
- auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass der Vorschlag der EU Kommission im Blueprint, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten des CIS-Prozesses (*Common Implementation Strategy*) zur Wasserrahmenrichtlinie einen Leitfadens zum Wasserhandel zu entwickeln, nicht umgesetzt wird, um die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht zu gefährden und einer Privatisierung von Wasserressourcen nicht Vorschub zu leisten;

- sich in den weiteren Verhandlungen zur EU-Konzessionsrichtlinie für mehr Rechtssicherheit für die kommunale Wasserwirtschaft einzusetzen, indem zumindest eine generelle Ausnahmeregelung für die Wasserwirtschaft aufgenommen wird, um den Privatisierungsdruck für die Wasserversorgung zu verringern;
- gemeinsam mit den Ländern und Kommunen zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen die konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland sicherzustellen;
- angemessene Anreize zu schaffen, Wasserressourcen effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen;
- Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland adäquat umzusetzen und eine umfassende Kostendeckung bei allen Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips im Wasserhaushaltsgesetz zu verankern;
- darauf hinzuwirken, dass eine größere Konsistenz von Richtlinien unterschiedlicher Rechtsbereiche geschaffen wird, insbesondere mit der Landwirtschaftspolitik, um die dringend notwendige Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen in die Gewässer, insbesondere ins Grundwasser, zu erreichen;
- sich dafür einzusetzen, verbindliche Standards für die Wassereffizienz von Produkten in die Ökodesign-Richtlinie der EU aufzunehmen.

Berlin, den 19. März 2013